



Hauptfirmensitz **Hof**

Internet: www.frank-henne.de
E-Mail: info@frank-henne.de
Telefon: +49 (0) 9281 50814-00
Fax: +49 (0) 9281 50814-99

ElektroStoffVerordnung zur Beschränkung der Verwendung gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten (RoHS-2-Richtlinie)

Sehr geehrte Damen und Herren,

seit dem 9. Mai 2013 gilt die ElektroStoffVerordnung zur Beschränkung der Verwendung gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten. Die ElektroStoffVerordnung setzt die Richtlinie 2011/65/EU zur Beschränkung der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten (englisch Restriction of Hazardous Substances; sogenannte RoHS-2-Richtlinie vom 8. Juni 2011) in deutsches Recht um. Mit Inkrafttreten der ElektroStoffVerordnung gelten die Anforderungen der RoHS-2-Richtlinie seit dem 9. Mai 2013 auch in Deutschland. Der bisher geltende § 5 des ElektroG zur Umsetzung der RoHS-1-Richtlinie 2002/95/EG ist damit aufgehoben.

Die Verordnung gilt für Elektro- und Elektronikgeräte, d. h. Geräte, die zu ihrem ordnungsgemäßen Betrieb von elektrischen Strömen oder elektromagnetischen Feldern abhängig sind, und Geräte zur Erzeugung, Übertragung und Messung solcher Ströme und Felder, die für den Betrieb mit Wechselstrom von höchstens 1.000 Volt bzw. Gleichstrom von höchstens 1.500 Volt ausgelegt sind. Die ElektroStoffVerordnung bezieht sich generell auf Fertigprodukte, so dass einzelne Bauteile oder Komponenten als solche, die selbst noch keine Geräte sind, nicht den Stoffbeschränkungen unterliegen und daher prinzipiell nicht den Anforderungen der RoHS-2-Richtlinie direkt entsprechen müssen.

Im Gegensatz zur RoHS-1-Richtlinie enthält die RoHS-2-Richtlinie formale Anforderungen, wie Konformitätsbewertung oder CE-Kennzeichnung. Mit der Anpassung der Richtlinie an den sogenannten New Legislative Framework (Verordnung (EG) 765/2008 und Beschluss 768/2008/EG) wurden insbesondere relevante Begriffsdefinitionen, Konformitätsbewertung in Herstellereigenverantwortung, EU-Konformitätserklärung und CE-Kennzeichnung der Produkte übernommen.

Damit ein Produkt binnenmarktfähig wird, muss die richtlinienkonforme Ausführung in einem Konformitätsbewertungsverfahren (bei der RoHS-2-Richtlinie ‚Modul A‘) nachgewiesen und dokumentiert werden. Diese Prozedur ist vom Hersteller oder dessen Bevollmächtigten durchzuführen. Ist durch das Konformitätsbewertungsverfahren die Einhaltung der grundlegenden Anforderungen nachgewiesen, erstellt der Hersteller oder gegebenenfalls sein Bevollmächtigter die EU-Konformitätserklärung und bringt auf dem Produkt die CE-Kennzeichnung an. Erst dann kann das Produkt in Verkehr gebracht werden.

Die CE-Kennzeichnung ist Voraussetzung für das Inverkehrbringen von Produkten, die von einer oder mehreren Rechtsvorschriften mit CE-Kennzeichnungspflicht betroffen sind. Mit der CE-Kennzeichnung dokumentiert der Hersteller nach außen, dass sein Produkt die gesetzlichen Anforderungen aus den zutreffenden Richtlinien erfüllt. Dabei müssen nur diejenigen Elektro- und Elektronikgeräte die CE-Kennzeichnung nach RoHS aufweisen bzw. muss die EU-Konformitätserklärung ausgestellt werden, wenn die jeweiligen Produkte tatsächlich in den Geltungsbereich der RoHS-Richtlinie fallen.

Soweit das Produkt unter die RoHS-Richtlinie fällt, begründet die CE-Kennzeichnung eine widerlegbare gesetzliche Vermutung, dass das jeweilige Gerät keine verbotenen Stoffe oberhalb der zulässigen Grenzen beinhaltet, über die erforderlichen technischen Unterlagen verfügt und nach Durchführung eines anerkannten Konformitätsbewertungsverfahrens mit einer EU-Konformitätserklärung versehen wurde.

Die Anforderungen der Richtlinie ziehen sich durch die gesamte Lieferkette. Die Verpflichtungen der Wirtschaftsakteure zur Produktverantwortung hängen von ihrer jeweiligen Funktion ab. Der Hersteller darf nur konforme Geräte in Verkehr bringen und muss außerdem für die Erstellung der technischen Unterlagen (vgl. hierzu Norm EN 50581:2012) sorgen, ein Konformitätsbewertungsverfahren durchführen, eine entsprechende EU-Konformitätserklärung ausstellen und das Gerät mit dem CE-Kennzeichen versehen. Außerdem muss er die technischen Unterlagen sowie die EU-Konformitätserklärung zehn Jahre ab dem Inverkehrbringen des letzten Produkts aufbewahren und für Behörden bereithalten. Darüber hinaus müssen seine Produkte durch eine Typen-, Chargen-, Seriennummer oder ein anderes Kennzeichen eindeutig identifizierbar sein. Über seine nicht konformen Produkte und deren Rückrufaktionen muss er ein Verzeichnis führen und Vertreter darüber in regelmäßigen Abständen informieren.

Wir als Vertreter müssen mit der erforderlichen Sorgfalt prüfen, ob die an Sie gelieferten Elektro- und Elektronikgeräte den Anforderungen zum Inverkehrbringen genügen und ob der Hersteller bzw. Importeur seine Kennzeichnungspflichten einschließlich CE-Kennzeichnung erfüllt hat. Dieser Verpflichtung kommen wir bei jeder Lieferung an Sie nach. Wir liefern ausschließlich entsprechende Produkte (für Elektro- und Elektronikgeräte) an Sie aus, die der ElektroStoffVerordnung entsprechen und ordnungsgemäß mit einem CE-Zeichen versehen sind. Nicht verbunden mit dieser Pflicht ist allerdings eine Nachprüfung der Konformitätsbewertung des Herstellers. Wir sind auf die Angaben unserer Lieferpartner angewiesen und schließen daher Haftungsansprüche aufgrund fehlender oder falscher Informationen von Seiten der Lieferpartner aus.

Wir danken Ihnen für Ihr Vertrauen und wünschen uns auch weiterhin eine gute Zusammenarbeit.

Ihr Team der Frank + Henne GmbH & Co. KG

Dieses Dokument wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Frank+Henne GmbH & Co. KG

Geschäftsführer
Frank Laumen
Vertreten durch
KSA Vermögensverwaltungs GmbH
Gewerbepark Brand 41
52078 Aachen

Amtsger. Aachen
HRB-Nr. 20895
Registereintrag
HRA-Nr. 1422
USt-IdNr.
DE 132941032

Banken
VR Bank Hof EG
SWIFT-Code GENODEF1HO1
IBAN DE23 7806 0896 0002 5136 25

Sparkasse Hochfranken
SWIFT-Code BYLADEM1HOF
IBAN DE13 7805 0000 0380 0018 34

Commerzbank Hof
SWIFT-Code COBADEFF
IBAN DE83 7804 0081 0782 7975 00

Für alle Verträge gelten unsere AGB. Diese stehen für Sie unter www.ksa-gruppe.de zum Download bereit. Auf Wunsch senden wir Ihnen diese zu.